



Kinder- und Jugendsozialarbeit
an Schulen im Kreis Offenbach

**Leitlinien zur Durchführung
von Kinder- und Jugendsozialarbeit
an Schulen im Kreis Offenbach
(KiJaS)**

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Konzeption
- III. Kooperationsvereinbarung

Stand Oktober 2024

Inhalt

I – Allgemeines.....	4
1.1 Präambel	4
1.2 Rechtliche Grundlage	4
1.3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	6
1.3.1 Evaluation.....	6
1.3.2 Verwendungsnachweis.....	6
1.3.3 Konzeptionelle Ausarbeitung des Trägers	6
1.3.4 Fachlicher Austausch, Begleitung und Weiterbildung	6
II – Konzeption	8
2. Einleitung.....	8
2.1 Grundverständnis.....	8
2.2 Grundsatzziel	8
2.3 Prinzipien	9
2.4 Aufgaben	10
2.5 Methoden.....	12
2.6 Datenschutz.....	12
III - Kooperationsvereinbarung:	13
3. Inhalt.....	13
3.1 Leistungen, Anforderung an Kooperation	13
3.2 Aufgaben und Leistungen des kommunalen / freien Trägers	14
3.3 Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes Jugend und Familie	16
3.4 Aufgaben und Leistungen der jeweiligen Schulleitungen.....	16
3.5 Datenschutz.....	17
3.6 Öffentlichkeitsarbeit	17
3.7 Finanzierung und Leistungen	17
3.8 Laufzeit und Kündigung	17
3.9 Vorherige Vereinbarungen	17
3.10 Salvatorische Klausel.....	18
Anhang zu den Leitlinien der Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen	19
Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.....	20
Anlage 2: Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen	23
Empfehlungen zur Priorisierung der Arbeitsbereiche	26
Empfehlungen zur multiprofessionellen Teamentwicklung	28
Anlage 3: Formblatt zur Zielvereinbarung (Steuerungsgruppe).....	31
Anlage 4: IT – Ausstattung für vom Kreis Offenbach bereitgestellte IT-Infrastruktur	32

Anlage 5: Möbelausstattung für vom Kreis Offenbach bereitgestellte Raumausstattung.....	33
Anlage 6: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.....	34
Ablaufplan: Verfahren zur Einschätzung von Anhaltspunkten bei Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	39
Ablaufplan: Beratung und Einsatz einer Insofern erfahrenen Fachkraft	40
Schweigepflicht und Datenschutz im Überblick	41
Schweigepflichtsentbindung.....	42
§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen	43
Einwilligungserklärung des / der Jugendlichen / Kindes	44
Formblatt A): Kontaktbogen zur Erstberatung mit einer Insofern gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	45
Formblatt B) Meldeformular für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	47
Formblatt C) Eingangsbestätigung des Jugendamts	51
Anlage 7: Unterschriftenliste der Kooperationsparteien	52
Anlage 8: Liste der Schulstandorte mit kommunalen und freien Trägern	56

I – Allgemeines

1.1 Präambel

Mit der Reform des SGB VIII vom 15.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, das die Schulsozialarbeit nicht länger als Teilbereich der Jugendsozialarbeit betrachtet, sondern als eigenständigen Paragraphen (§ 13a SGB VIII) aufführt. Ziel der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Konkret trägt sie dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen, das schulische Lernen zu unterstützen und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Mit der Reform werden im Rahmen der Jugendarbeit nicht nur von Teilhabe beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Bildungsentwicklung begleitet. Die Schulsozialarbeit gem. § 13a SGB VIII hat weiterhin das Ziel, sich mit ihren pädagogischen Angeboten an alle Schülerinnen und Schüler zu richten, unabhängig von bestehenden Beeinträchtigungen. Die Norm geht von einem sehr weiten Verständnis für Schulsozialarbeit aus und bietet als Rechtsgrundlage ein primär präventiv ansetzendes sozialpädagogisches und niedrigschwelliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler.

Gemäß § 13a Abs. 1 SGB VIII sollen „alle sozialpädagogischen Angebote nach diesem Abschnitt“ durch die Schulsozialarbeit gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem die Einzelfallhilfe, pädagogische Gruppenarbeit und Elternarbeit, um neben dem präventiven Leistungsangebot auch sozial und kulturell benachteiligte Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zur Gestaltung einer inklusiven und integrativen Schullandschaft beizutragen.

Bildungs- und Erziehungsziele werden meist von klassischen Sozialisationsinstanzen wie Schule und Familie sichergestellt. Sie haben den Auftrag, sich für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Mit steigenden Bildungsvoraussetzungen und ansprüchen stehen diese Sozialisationsinstanzen vor neuen Herausforderungen. Aufgrund der veränderten Sozialisationsbedingungen sind Familie, Schule und Jugendhilfe gleichermaßen von den Veränderungsprozessen betroffen.

Werden die gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt und die daraus resultierende Notwendigkeit von Erneuerungen sowie Entwicklungsbedarfe im Bereich der Erziehungs- und Bildungssysteme erkannt, hat dies zur Folge, dass gem. § 81 Nr. 4 SGB VIII neue Kooperationsbeziehungen zur Umsetzung der Schulsozialarbeit geschaffen werden, dies erfordert eine verbindlich vereinbarte, partnerschaftliche Zusammenarbeit der pädagogischen Arbeitsfelder am jeweiligen Schulstandort. Aufgabenfelder, Interessen und Ziele überschneiden sich und Schule und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten an einem Ort mit derselben Zielgruppe.

Die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen, als Teil der breiten Jugendhilfelandchaft im Kreis Offenbach, begreift sich als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe und Schule entlang der Bildungsbiografien von Schülerinnen und Schülern. Sie öffnet Zugänge zum Leistungsspektrum des SGB VIII, erweitert gem. § 13a SGB VIII die präventiven und integrativen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und gilt als gemeinsame Aufgabe der Bildungs- und Erziehungssysteme am Standort Schule.

Die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach soll mit ihrem Erziehungs- und Bildungsverständnis als Leistung der Jugendhilfe am Standort Schule Schülerinnen und Schüler eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung, sowie eine gestärkte und stabile sozial-emotionale Kompetenz der jungen Menschen ermöglichen, damit eine gute Integration in der Schule und im Sozialraum gelingen kann. Einen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen stellt die themenbezogene Einzelfallhilfe mit Unterstützung in besonderen Lebenslagen dar, sowie Beratung von Eltern und Lehrkräften, Angebote im

Klassenverband oder in Gruppen, Einzelarbeit, Mediation, Klassenzusammenführung und die Vernetzung von Netzwerkpartnern. In der Rolle als zentrales Bindeglied schafft sie zwischen Lern- und Lebenswelt außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Wiesner/Schön SGB VIII § 13a Rn. 2¹).

Unter Berücksichtigung der Reform des SGB VIII und der Erweiterung in Form des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes um die Unternorm § 13a SGB VIII, wird mit dem Kreistagsbeschluss vom 6. April 2022 die Kinder- und Jugendsozialarbeit (KiJaS) kreisweit an allen vom Kreis derzeit betriebenen Schulen, unabhängig der Schulform angeboten. Die Umsetzung der KiJaS erfolgt durch freie und kommunale Träger, die in Anlage 8 aufgeführt sind. Der Planungs- und Gestaltungsauftrag zur Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dem Kreis Offenbach.

1.2 Rechtliche Grundlage

§ 13a SGB VIII:

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und damit als sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule berücksichtigt die KiJaS insbesondere den § 1 Abs. 1 SGB VIII in ihrer Arbeit. Und damit zuvorderst das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Des Weiteren berücksichtigt die KiJaS in der Ausgestaltung ihrer Arbeit den § 8a, sowie die Leistungsparagrafen §§ 11 bis 14 SGB VIII. Hiernach sollen junge Menschen dazu befähigt werden ihre Fähigkeiten und Interessen zu entdecken, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des gesellschaftlichen Engagements zu nutzen, sowie Bildungsangebote wahrzunehmen. Der Fokus liegt auf Kindern und Jugendlichen, die besondere Unterstützung benötigen, beispielsweise bei Herausforderungen in den Bereichen: Schule, soziales Umfeld oder Ausbildung. Insbesondere bei der Begleitung von biografischen Übergängen und der Suche nach einem Ausbildungsplatz bzw. einer Arbeitsstelle ist die Kinder und Jugendsozialarbeit unterstützend tätig. Maßnahmen und Programme, die junge Menschen vor schädlichen Einflüssen und über Risiken aufklären sollen sind natürlicher Bestandteil des Angebots.

Dem Kreis Offenbach als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 79 SGB VIII.

Gem. § 81 SGB VIII obliegt das Zustandekommen des Zusammenwirkens zur Umsetzung der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Die KiJaS wird auf Basis der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis umgesetzt und regelt die strukturelle Zusammenarbeit unterschiedlicher Handlungsbereiche.

¹ Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; 6. Auflage 2022

1.3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 13a SGB VIII werden im Rahmen der Qualitätssicherung Prozesse, Standards und Kriterien festgelegt. Diese sind nachstehend aufgeführt und dienen der weiteren Qualitätsentwicklung. Ziel ist hier Prozesse zu optimieren, um eine kontinuierliche Verbesserung des Angebots der KiJaS herzustellen.

1.3.1 Evaluation

Eine Evaluation ist mit Erhebungsstand für jedes Schulhalbjahr, jeweils zum 31.01. und 31.08. des laufenden Jahres beim Fachdienst Jugend und Familie, Bereich 51.4. Jugendförderung und Frühe Hilfen, KiJaS-Koordinationsstelle abzugeben. Die Form der Datenerfassung wird durch den Kreis Offenbach im Bewilligungsbescheid vorgegeben und ist verbindlich anzuwenden.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der bewilligten Mittel für die KiJaS wird in Form eines Sachberichts und einem zahlenmäßigen Nachweis bei der KiJaS-Koordinationsstelle zum 10.02. eines jeden Folgejahres schriftlich eingereicht.

Der Sachbericht dient zusammen mit der Konzeption nach Punkt 1.3.3 als Steuerungsgrundlage und hat einen Umfang von 5-8 Seiten. Die Vorgabe der Gliederung ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Die individuelle Zielvereinbarung zwischen der KiJaS-Fachkraft und der jeweiligen Schule ist dem Sachbericht hinzuzufügen. Des Weiteren sind die externen Kooperations- und Netzwerkpartner aufzuführen (siehe dazu Abs. 3.1. Nr. 2).

Der kommunale und freie Träger teilt der KiJaS-Koordinationsstelle zum benannten Stichtag ferner auch den zahlenmäßigen Nachweis mit. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in einer detaillierten Belegliste aufzuführen. Die Form des zahlenmäßigen Nachweis wird durch den Kreis Offenbach vorgegeben und zur Verfügung gestellt, die Form ist verbindlich anzuwenden.

1.3.3 Konzeptionelle Ausarbeitung des Trägers

Die KiJaS-Koordinationsstelle stellt in den Leitlinien die pädagogische Mindestanforderung an die KiJaS im Kreis Offenbach dar. Der jeweilige kommunale oder freie Träger ist verpflichtet, diese in seiner konzeptionellen Ausarbeitung zu berücksichtigen. Diese dient seinen KiJaS-Fachkräften als Arbeitsgrundlage. Die Konzeption stellt der jeweilige kommunale oder freie Träger im Rahmen der Antragsstellung und regelmäßig alle zwei Jahre oder auf Anforderung der KiJaS-Koordinationsstelle zur Verfügung. Die KiJaS-Koordinationsstelle behält sich vor, Qualitätsdialoge mit den Trägern zu der Ausgestaltung der konzeptionellen Ausarbeitung zu führen, insbesondere wenn die pädagogischen Mindestanforderungen gemäß den Leitlinien nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Näheres hierzu regelt Ziffer 3.2, lfd. Nr. 5 der Kooperationsvereinbarung.

1.3.4 Fachlicher Austausch, Begleitung und Weiterbildung

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit nehmen zwei Mal jährlich an einem fachlichen Austausch unter Moderation der KiJaS-Koordinationsstelle der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen beim Kreis Offenbach zur Sicherung der fachlichen Standards teil.

Zusätzlich ist eine verbindliche Teilnahme der Kinder- und Jugendsozialarbeiterinnen und Kinder- und Jugendsozialarbeiter an Schulen an den Sitzungen, Klausurtagungen, Fort- und

Weiterbildungen vorgesehen, die vom Kreis Offenbach im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen organisiert und durchgeführt werden. Darüber hinaus finden in der Regel alle sechs Wochen verbindliche Supervisionen statt, welche im Rahmen der trägerinternen Kommunikationsstrukturen eingebunden und entsprechend unter Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach geregelt sind. Werden durch den Träger keine Supervisionsangebote zur Verfügung gestellt, ist eine verbindliche Absprache mit der KiJaS-Koordinationsstelle zur Sicherung der Supervision für die KiJaS-Fachkräfte zu treffen.

II – Konzeption

2. Einleitung

Die Konzeption zur Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach versteht sich als die pädagogische Mindestanforderung. Die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit an den entsprechenden Schulen regelt die Konzeption des jeweiligen kommunalen oder freien Trägers der Kinder- und Jugendsozialarbeit. Die strukturellen Mindestanforderungen sind in Kapitel III: Kooperationsvereinbarung und in der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach (siehe Anlage: 1) festgelegt. Darin enthalten ist unter anderem auch die Bereitstellung räumlicher, materieller, personeller oder finanzieller Ressourcen.

2.1 Grundverständnis

Die Verpflichtung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach, sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen zur Verfügung zu stellen und junge Menschen zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen zu befähigen, bildet den Kern der Sozialarbeit am Standort Schule. Zentrale Zielgruppe sind die Schülerinnen und Schüler mit dem übergeordneten Ziel gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen versteht sich in der engen und wichtigen Kooperationsbeziehung mit den örtlichen Schulen als Teil des schulischen Gesamtangebots.

Handlungsfelder der KiJaS ergeben sich durch den Kontext im Schulalltag. In diese fließen eigene Beobachtungen, die Interaktion mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung mit ein. Hier ist die besondere Aufgabe der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen in bildungspolitischer Hinsicht erkennbar: Sie etabliert ihre präventive Wirkung in der Förderung aller Schülerinnen und Schüler, steht in enger Kooperation mit dem Bildungsort Schule, ohne den verpflichtenden Charakter der Schule und generell als freiwilliges Unterstützungsangebot.

Im Kontext der schulischen Ausbildung der jungen Menschen liegen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Fokus der KiJaS. Die sozialraum- und lebensweltorientierte Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist qua ihrem Selbstverständnis ein eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches in Kooperation mit der jeweiligen Schule umgesetzt wird.

Im Interesse der jungen Menschen vermittelt und vernetzt Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen bestehende Angebote und Dienste. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen Schule und der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

2.2 Grundsatzziel

Das Grundsatzziel der Kinder- und Jugendsozialarbeit besteht darin, Schülerinnen und Schülern sozialpädagogische Unterstützung in sozialen, emotionalen und persönlichen Belangen zu bieten, um eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungspotentiale zu fördern. Dabei orientiert sich die Umsetzung an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

2.3 Prinzipien

- **Prävention & Empowerment**

KiJaS handelt grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Prävention. Das Hinwirken auf stabile, fördernde Verhältnisse (z.B. Klassen-/Schulklima) und das Anbieten von vorbeugenden Hilfen in potenziell belastenden Situationen (z.B. gelingende Übergänge) liegt hierbei im Fokus. Prävention soll Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte dazu befähigen, ihre persönlichen Lebensräume zu gestalten und ihnen Verwirklichungschancen eröffnen.

- **Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit wird durch die Fachkräfte der KiJaS gewahrt. Sowohl Inhalte vertraulicher Gespräche und/oder Einzelberatungen als auch durch die Beteiligung an Interaktionen oder das erlangte Wissen in Gruppenangeboten, wird nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch den jeweiligen jungen Menschen weitergegeben (siehe dazu Schweigepflichtsentbindung; S. 43). Näheres regelt Abs. 2.6 Datenschutz. Eine besondere Ausnahme in Bezug auf Vertraulichkeit stellt das Verfahren nach § 8a SGB VIII dar. Näheres regelt Anlage 6: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.

- **Partizipation und Demokratieförderung**

Partizipation und Demokratieförderung als konstitutive Haltung der KiJaS-Fachkräfte richtet sich an den jungen Menschen aus und realisiert sich über gezielte Förderung der Selbstbestimmung. Die Fachkräfte verstehen Partizipation als substanzielles Element der politischen Bildung und dem Erleben bzw. Verstehen eigener Demokratieerfahrungen. Kinder und Jugendliche werden proaktiv zur Beteiligung an der Gestaltung von Bildungs- und Lebensräumen unterstützt und durch Angebote der Fachkräfte werden menschen- und demokratiefeindliche Tendenzen an Schulen und den örtlichen Sozialräumen vorgebeugt.

- **Vielfalt und Inklusion**

Kinder und Jugendsozialarbeit im Kreis Offenbach beinhaltet in ihrem Selbstverständnis das Einstehen für Vielfalt und Inklusion. Sie steht für bildungsgerechte, chancengleiche und selbstbestimmte Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen, losgelöst von Geschlecht, sozialer und ethischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechteridentität, ein. Alles Handeln zielt auf die Förderung eines Schulklimas, welches geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung ist. Die Fachkräfte wirken im Rahmen der KiJaS jeglicher Form von Diskriminierung entgegen. Die Angebote der KiJaS sind grundsätzlich kultur- und gendersensibel sowie inklusiv gestaltet.

- **Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit**

Die Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit des Angebots der KiJaS macht den Zugang für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien an der örtlichen Schule möglich. Um sich mit Anliegen, Problemen, Sorgen oder Nöten an die Fachkräfte zu wenden müssen keine Voraussetzungen erfüllt werden.

2.4 Aufgaben

Die hier aufgeführten Aufgaben müssen durch die Kinder- und Jugendsozialarbeit erfüllt werden. Die sich daraus ergebenden Angebote bzw. Methoden sind von den örtlichen Gegebenheiten an den jeweiligen Schulen, von der altersgemäßen Entwicklung der Zielgruppe und von den individuellen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler, abhängig.

- **Kinderschutz und Kinderrechte**

Die Rechte von Kindern stehen im Alltag oft in Konflikt mit anderen Interessen. Jedoch besagt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen: Das Kindeswohl hat Vorrang (vgl. Artikel 3 VN-Kinderrechtskonvention; Stand 20.05.2022). Diese Haltung machen sich die Fachkräfte der KiJaS an den Schulstandorten zu eigen und informieren Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende gleichermaßen über die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Besonders hervorzuheben ist das Recht auf Schutz und Erziehung. Grundsätzlich wird der gesetzliche Auftrag zur Identifikation bzw. Wahrnehmung potentiell gefährdeter Kinder und Jugendlichen durch die KiJaS-Fachkräfte angenommen und ggf. entsprechende Handlungsschritte nach der „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“, diesen Leitlinien enthalten, eingeleitet.

- **Bildungschancen erhöhen**

Junge Menschen haben das Recht auf Bildung. Durch ihren präventiven Charakter leistet Kinder- und Jugendsozialarbeit einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen am Standort Schule. Junge Menschen erhalten Unterstützung bei strukturellen und/oder individuellen Herausforderungen, was sich positiv auf ihre Motivation bzw. Fokussierung schulische Themen betreffend auswirken kann. Außerdem können KiJaS-Fachkräfte die Zusammenarbeit mit Erziehungs- / Personensorgeberechtigten stärken und bei Problemlagen zwischen den beiden Parteien mediatorisch vermitteln. Um Bildungschancen zu erhöhen braucht es zu allererst einen diskriminierungsfreien Zugang aller jungen Menschen und eine hohe Qualität aller Facetten von Bildung. Zu förderndes Ziel ist es von- und miteinander zu lernen und die dafür notwendige Grundhaltung inne zu haben und zu repräsentieren.

- **Vernetzung und multiprofessionelle Zusammenarbeit**

Die KiJaS-Fachkräfte veranlassen und fördern die Vernetzung und Kooperation zahlreicher schulischer und außerschulischer Netzwerke. Im Sinne der oben beschriebenen Prinzipien wird auf eine positive Zusammenarbeit hingewirkt. Kinder- und Jugendsozialarbeit agiert nach ihrem Selbstverständnis sozialraumorientiert und bezieht Ressourcen sowohl aus dem sozialen als auch dem administrativen Umfeld mit ein. Daraus resultiert ein umfangreiches, diverses Handlungsfeld mit entsprechender Angebotsvielfalt, welche an den jeweiligen Standort und die jeweilige Schulform anzupassen ist.

Mögliche Kooperationspartner sind:

- Anbieter von Suchtberatung und -prävention
- Angebote der Jugendberufshilfe (bspw. Pro Arbeit, Agentur für Arbeit und Berufswegebegleitung)
- Familien- und Beratungszentren
- Ergänzende Eltern und Teilhabeberatung (EUTB)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

- Jugendverbände
- Jugendbildungswerk
- Jugendmigrationsdienst
- Weitere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertagesstätten

Überschreiten im Einzelfall die Bedarfe der zu beratenden Personen im Rahmen der KiJaS die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten der KiJaS-Fachkraft oder erachtet diese eine Zusammenarbeit für sinnvoll, so ist diesbezüglich eine professionelle Einschätzung vorzunehmen. Kommt die jeweilige KiJaS-Fachkraft zum Ergebnis, externe Expertise hinzuzuziehen, soll zunächst die trägerinterne Struktur genutzt werden. Ist die Vernetzung mit einer weiteren Trägerschaft geboten, so ist diese im Einzelfall zu initiieren und im jährlichen Sachbericht aufzuführen.

- **Schulabsentismus vermeiden**

Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen versucht die Gründe für schulabsentes Verhalten zu verstehen und gemeinsam mit den betroffenen jungen Menschen, deren Bezugspersonen und allen Beteiligten des Standorts Schule nach Wegen für einen Abbau der ursächlichen Problematik zu suchen, damit eine Rückkehr in den Regelunterricht möglich sein kann.

- **Transitionen begleiten**

Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen begleitet Kinder und Jugendliche in ihren Übergängen von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule zur Sekundarstufe (oder anderen weiterführenden Schulen) und schließlich in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Jugendberufshilfe von Schule zu Beruf/ Ausbildung bzw. Studium. Transitionen werden als besondere Aufgaben für jede Schülerin und jeden Schüler verstanden und unterstützend begleitet. Das bedeutet über die jeweiligen Anschlusssysteme zu informieren, Abgabe- bzw. Aufnahmebedingungen bezogen auf den einzelnen jungen Menschen zu interpretieren und für eine angemessene Begleitung Sorge zu tragen.

- **Gesundheitsförderung**

Gesundheitsförderung beinhaltet sowohl psychische als auch physische Komponenten. Die Förderung des Selbstvertrauens, das Aufzeigen von Problemlösungsstrategien und das Anerkennen von Grenzen gehören gleichermaßen zur Gesundheitsförderung wie die Thematisierung von Suchtrisiken und Suchtverhalten, Entwicklung der Sexualität, Bewegung, Ernährung oder Strategien zur Stressbewältigung.

2.5 Methoden

KiJaS bedient sich am Ort Schule einer Vielzahl von Methoden, welche nachstehend aufgelistet sind und in der Konzeption sowie den Zielvereinbarungen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die genaue Auswahl der Methoden richtet sich an die Gegebenheiten vor Ort, an die Haltung und Anforderung des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Schule, die Situation und der Entwicklungsstand der jungen Menschen und/oder die eigene Haltung der Fachkraft.

- **Einzelfallarbeit**

Zentraler Bestandteil der methodischen Auswahl ist die Einzelfallarbeit. Hierbei geht es um die individuelle Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in schwierigen oder belastenden Lebenssituationen. Ziel ist es, den jungen Menschen zu helfen, ihre Probleme eigenständig zu lösen und ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Der Fokus liegt dabei auf den individuellen Bedürfnissen und Stärken jeder Schülerin und jedes Schülers. Darauf aufbauend werden Lösungsstrategien und Ziele entwickelt. Diese individuelle Unterstützung kann beispielsweise durch Beratungsgespräche, Case Management, Krisenintervention oder Biographiearbeit erfolgen. Hierbei werden ggf. externe Institutionen oder Kooperationspartner wie beispielsweise Beratungszentren oder Behörden mit einbezogen, um eine bestmögliche Unterstützung für den jungen Menschen zu gewährleisten. Hier zu nennen sind exemplarisch das Jugendamt (Fachdienst 51) oder das Gesundheitsamt (Fachdienst 37).

- **Beratung von Bezugspersonen**

Das Beratungsangebot richtet sich nicht ausschließlich an die jungen Menschen, sondern auch an Bezugspersonen, beispielsweise Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer. Hierbei können verschiedene Beratungsansätze zum Einsatz kommen. Konzeptionell richtet sich die Beratung immer an der Lebenswelt des jungen Menschen und deren Bedarf aus.

- **Gruppenarbeit**

Gruppenarbeit im Kontext der KiJaS ist eine wichtige Methode um Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und soziale Kompetenzen zu fördern. Ziel der Gruppenarbeit ist es, die jungen Menschen in ihrer individuellen Entwicklung und in der Stärkung ihrer Selbstkompetenz, Beziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit zu unterstützen. Gruppenarbeit kann sowohl in Kleingruppen als auch im Klassenverband stattfinden.

- **Konfliktmanagement**

Dies meint die Schlichtung von Streit und Auseinandersetzungen mit Interventionsstrategien, wie zum Beispiel durch gezielte Gespräche oder auch Mediation. Es sollen alternative, gewaltfreie Problemlösungsstrategien entwickelt und erfahrbar gemacht werden, um diese auch präventiv wirken lassen zu können.

2.6 Datenschutz

Die jeweiligen kommunalen oder freien Träger haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 bis 64 SGB VIII, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 und 84 SGB X, des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und erkennen diese als für sich verbindlich an. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur mit Einwilligungserklärung des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten zu erheben und so früh wie möglich zu anonymisieren sind. Ein Prüfrecht wird durch den Kreis Offenbach und den zuständigen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

III - Kooperationsvereinbarung:

3. Inhalt

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen oder freien Träger, der jeweiligen Schule und dem Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Familie, Bereich 51.4 Jugendförderung und Frühe Hilfen, Koordinationsstelle Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

3.1 Leistungen, Anforderung an Kooperation

Die jeweiligen kommunalen und freien Träger führen an den vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfassten Schulen Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen durch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Liste im Anhang. (Anlage 8: Liste der Schulstandorte mit kommunalen und freien Trägern)

Grundlage der Erbringung der Maßnahmen sind die vorliegenden Leitlinien zur Durchführung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, die unter Kapitel II aufgeführten konzeptionellen Inhalte einzuhalten und im Sinne der nachstehenden Ausführungen zu kooperieren.

Im Übrigen gilt:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweilige professionelle Grundhaltung des anderen anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Unterschiedliche Herangehensweisen werden respektiert und als Chance verstanden, die individuellen Fördersysteme zu erweitern und Synergieeffekte zu nutzen. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel der Stärkung und Förderung einer altersangemessenen Persönlichkeitsentwicklung sowie der sozialemotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, um die Integration in der Schule und im Sozialraum zu ermöglichen. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, werden sozialpädagogische Angebote von den Fachkräften vorgehalten. Die Kooperationsparteien verpflichten sich, eventuell entstehende Konflikte im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zu lösen und darüber nach außen hin Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Vertragsparteien der jeweiligen Schule, der kommunalen oder freien Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten eine kontinuierliche Prozesssteuerung in Form einer zu bildenden Steuerungsgruppe. Diese bildet sich spätestens nach Unterzeichnung, tagt mindestens zweimal im Schuljahr und besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Steuerungsgruppe

- Schulleitung oder eine von dieser benannten legitimierte Vertretung
- Fachkraft der Kinder- und Jugendsozialarbeit an der jeweiligen Schule
- Schülerinnen und Schüler sind, soweit möglich, entsprechend ihres Alters Entwicklungsstands und den Gegebenheiten an den jeweiligen Schulen zu beteiligen.

Weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe können (zeitweise) sein:

- Koordinationsstelle Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen
- Vertreter oder Vertreterin des jeweiligen kommunalen oder freien Trägers
- UBUS-Fachkraft

- ein weiteres von der Schulleitung benanntes Mitglied der Schulgemeinde
- Fachleute zu bestimmten Themenschwerpunkten
- eine Vertretung der jeweiligen Kommune, wenn diese nicht Träger ist

Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere:

- a) Erstellen einer individuellen Zielvereinbarung mit entsprechenden Rahmen- und Ergebniszielen sowie deren Überprüfung zum Schuljahresende. Bei der Gewichtung und/oder Ausdifferenzierung der Rahmen- und Ergebnisziele sind die Themen der Einzelfälle im Detail aus der Evaluation des Kreises einzubeziehen,
- b) jährliche Evaluation der Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an der jeweiligen Schule,
- c) Reflexion der Zusammenarbeit,
- d) das Einbringen eigener Themen von Seiten der Schule, welche durch die Fachkräfte der KiJaS unterstützt und begleitet werden können.

3. Das in der Konzeption unter Kapitel II festgelegte Grundziel und die vorgegebenen Prinzipien und Aufgaben sind grundsätzlich bindend. Die inhaltlichen Schwerpunkte sowie eine mögliche Spezialisierung der jeweiligen KiJaS-Fachkraft sind im Rahmen der Steuerungsgruppe als Zielvereinbarung zu formulieren und an der jeweiligen Schule jährlich zu überprüfen und abzustimmen (siehe dazu Anlage 3: Formblatt zur Zielvereinbarung).

3.2 Aufgaben und Leistungen des kommunalen / freien Trägers

1. Die jeweiligen kommunalen oder freien Träger stellen an den jeweiligen Schulen, im Rahmen der Richtlinie zur Förderung sowie unter Beachtung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII, KiJaS-Fachkräfte ein. Die Schulleitungen können an Bewerbungsgesprächen teilnehmen.

2. Die jeweiligen kommunalen oder freien Träger haben die Fach- und Dienstaufsicht über die Fachkräfte, sind weisungsbefugt, leiten Informationen und Mitteilungen des Kreises an die Fachkräfte weiter und binden diese in die trägerinternen Kommunikationsstrukturen (Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervision) ein. Sie benennen vor deren Einsatz die von ihnen eingesetzten Beschäftigten gegenüber der Koordinationsstelle Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach namentlich und weisen auf Aufforderung die Qualifikation des Personals nach. Gleiches gilt für Ersatz- oder Vertretungspersonal.

3. Die jeweiligen kommunalen oder freien Träger regeln die Dienstzeit, welche an die Unterrichtszeiten angelehnt sind, in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

4. Die mit der Durchführung der KiJaS befassten Fachkräfte sind durch den kommunalen oder freien Träger gemäß § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

5. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen sind gegenüber der KiJaS-Koordinationsstelle auskunftspflichtig. Im Turnus von zwei Jahren ist die Konzeption des kommunalen oder freien Trägers gem. Ziffer 1.3.3 der Leitlinien der Koordinationsstelle zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen kommunalen oder freien Träger gemäß Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, der KiJaS-Koordinationsstelle auf Verlangen alle die KiJaS betreffenden Informationen bereitzustellen.

Die inhaltliche Ausarbeitung der Konzeption bezieht sich auf die in den Leitlinien festgelegte pädagogische Mindestanforderung und enthält mindestens folgende Angaben:

- Standorte der KiJaS der letzten zwei Jahre
- Anbindung der KiJaS an die trägerinternen Kommunikationsstrukturen
- Regelung zur Vertretung der KiJaS-Fachkraft bei längerer Abwesenheit (Erkrankung, Schwangerschaft, etc.)
- Herausforderungen, Maßnahmen und Methoden im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe des jeweiligen Schulstandorts
- Umsetzung der KiJaS unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur
- Kooperationspartner im Rahmen der Netzwerkarbeit der letzten zwei Jahre

Die jeweilige Konzeption wird durch die KiJaS-Koordinationsstelle auf die Einhaltung der o.g. Angaben geprüft. Zur Sicherstellung der Qualitätsstandards, bezüglich der Konzeption, tritt die KiJaS-Koordinationsstelle gegebenenfalls mit dem jeweiligen kommunalen oder freien Träger in einen Qualitätsdialog.

Am 10.02. eines Folgejahres wird der Verwendungsnachweis in o.g. Form (siehe: 1.3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung) beim Fachdienst Jugend und Familie, Bereich 51.4 Jugendförderung und Frühe Hilfen, eingereicht.

6. Bei einem Raumbedarf teilt der kommunale oder freie Träger diesen nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung der KiJaS-Koordinationsstelle mit. Die KiJaS-Koordinationsstelle leitet den entsprechenden Raumbedarf an die beim Kreis Offenbach zuständigen Sachbearbeitenden weiter. Bei Genehmigung der Raumnutzung wird der kommunale oder freie Träger durch die KiJaS-Koordinationsstelle informiert. Der jeweilige kommunale oder freie Träger verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten entsprechend pfleglich zu behandeln. Kann im jeweiligen Schulgebäude kein Raum zur Verfügung gestellt werden, ist in jedem Einzelfall zeitnah zwischen dem kommunalen oder freien Träger, der jeweiligen Schulleitung, und dem Kreis Offenbach eine Möglichkeit zur Umsetzung der KiJaS zu prüfen und ein Einvernehmen herzustellen.

7. Der jeweilige kommunale oder freie Träger teilt der KiJaS-Koordinationsstelle mit, ob die IT-Ausstattung/ -Wartung und Sicherstellung der Datensicherheit durch den Kreis erfolgen soll.

Im Falle einer IT-Ausstattung durch den Kreis teilt der jeweilige kommunale oder freie Träger der KiJaS-Koordinationsstelle mit, welche IT-Ausstattung gemäß Anlage 4 benötigt wird.

Stellt der jeweilige kommunale oder freie Träger die IT-Ausstattung selbst, ist vorab eine Abstimmung mit der KiJaS-Koordinationsstelle bzgl. einer Kostenübernahme vorzunehmen und ein Einvernehmen herzustellen. Die vom kommunalen oder freien Träger angeschaffte IT-Ausstattung ist von der Wartung durch den Kreis ausgenommen.

8. Besteht der Bedarf einer Möbelausstattung für eine KiJaS-Fachkraft, teilt der kommunale oder freie Träger diesen gemäß Anlage 5: Möbelausstattung der KiJaS-Koordinationsstelle mit. Eine Möbelausstattung erfolgt daraufhin durch den Kreis. Die vom Kreis zur Verfügung gestellte Möbelausstattung bleibt im Eigentum des Kreises.

9. Alle Veranstaltungen, die im Rahmen von KiJaS stattfinden sind mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen. Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen, die im Rahmen der KiJaS stattfinden und in Verbindung mit der Schule stehen, über die Schule versichert. Bei Angeboten und Veranstaltungen in den Ferien übernehmen die Krankenkassen der

teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den Versicherungsschutz. An Grundschulen sind Veranstaltungen, die in den Ferien stattfinden und im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ stattfinden über die Unfallkasse Hessen (UKH) versichert.

10. Der kommunale oder freie Träger stellt eine Vertretung der Fachkräfte bei längerfristigem Ausfall auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, etc. aus seinem Personalbestand sicher. Die Dienstzeit der vertretenden Fachkräfte orientiert sich (je nach Stellenumfang) an den vertraglich vereinbarten Regelarbeitszeiten. Längere Ausfallzeiten, verursacht durch langfristige Erkrankungen oder auch Schutzfristen bei Schwangerschaft, werden unmittelbar der Koordinationsstelle mitgeteilt, um Lösungen im Einzelfall abzusprechen.

3.3 Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes Jugend und Familie

1. Der Fachdienst Jugend und Familie, Bereich 51.4 Jugendförderung und Frühe Hilfen, vertreten durch die KiJaS-Koordinationsstelle, steuert die KiJaS im Kreis Offenbach. Die KiJaS-Koordinationsstelle ist beim Kreis zentrale Anlaufstelle für Schulen und kommunale oder freie Träger.

2. Sämtliche Bedarfe der KiJaS betreffend werden von der KiJaS-Koordinationsstelle kreisintern und fachdienstintern mit den jeweils zuständigen Fachdiensten abgestimmt.

3. Die KiJaS-Koordinationsstelle hat die fachliche Weiterentwicklung von KiJaS im Kreis Offenbach zum Ziel. Die Inhalte von Fortbildungen orientieren sich an den Kernarbeitsfeldern von KiJaS.

4. Die KiJaS-Koordinationsstelle vermittelt in Konfliktfällen zwischen den Schulen und den kommunalen oder freien Trägern.

5. Die KiJaS-Koordinationsstelle überprüft die Verwendung der bewilligten Mittel anhand der eingereichten Verwendungsnachweise der jeweiligen kommunalen oder freien Träger auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die vom freien oder kommunalen Träger eingereichte Konzeption zur Umsetzung der KiJaS gem. Ziffer 1.3.3 der Leitlinien und Ziffer 3.2, lfd. Nr. 5 der Kooperationsvereinbarung wird von der Koordinationsstelle gesichtet.

6. Die KiJaS-Koordinationsstelle legt anhand der Förderrichtlinie den Umfang der Förderung (Sachkostenpauschale; VZÄ) fest. Zahlenmäßige Grundlage für die Festlegung des Umfanges der Förderung im Bewilligungsbescheid für das Folgejahr ist die Lehrer- und Schülerdatenbank. Sollte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an einem Schulstandort sinken, ist diese Entwicklung über 3 Jahre zu beobachten. Sollte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler weiterhin unter dem jeweiligen Schwellenwert liegen reduziert sich der geförderte Stellenumfang gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.

3.4 Aufgaben und Leistungen der jeweiligen Schulleitungen

1. Die Schulleitungen ermöglichen die Teilnahme der KiJaS-Fachkräfte an den Sitzungen (Konferenzen, etc.) der jeweiligen Schulen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht).

2. Die Schulleitung oder eine von dieser benannten legitimierten Vertretung beteiligt sich bei der Bildung und Umsetzung der Steuerungsgruppe gem. 3.1 Ziffer 2 dieser Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der KiJaS.

3. Die Schulleitung stimmt sich mit der KiJaS-Fachkraft bzgl. Veranstaltungen, Projekte und Nutzungen der Räumlichkeiten der KiJaS betreffend, besonders außerhalb der Unterrichtszeiten ab (siehe dazu 3.1 Leistungen und Anforderungen der Kooperation Ziffer 9).

3.5 Datenschutz

1. Der kommunale oder freie Träger verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie in Kapitel II, Konzeption Abs. 2.6, Datenschutz, diesen Leitlinien enthaltend einzuhalten.

2. Das Vorgehen sowie die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls regelt die separate Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Rahmen von KiJaS (siehe dazu Anlage 6: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach).

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Presseaktivitäten etc.) in Bezug auf die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen sind mit der KiJaS-Koordinationsstelle frühzeitig abzustimmen. Auf allen Publikationen (bspw. Flyer, Plakate, Internetseiten, Präsentationen, Informationsmaterialien, Berichte, Emailsignaturen, etc.) ist auf die Förderung durch den Kreis Offenbach mit dem Förderspruch „Gefördert aus Mitteln des Kreises Offenbach“ hinzuweisen. Ebenfalls ist auch das Logo der KiJaS im Kreis Offenbach zu verwenden. Ein entsprechend zeitlicher Vorlauf ist einzuplanen. Im Rahmen der KiJaS gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung im Voraus einer schriftlichen Zustimmung durch die KiJaS-Koordinationsstelle. Zu allen Produkten der Öffentlichkeitsarbeit erhält die KiJaS-Koordinationsstelle ein Belegexemplar.

3.7 Finanzierung und Leistungen

Die Finanzierung der Leistungen richtet sich nach Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.

3.8 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.

Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung ist eine bestehende leistungsrechtliche Beziehung zwischen den Beteiligten im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung bis zu ihrem Auslaufen konstruktiv und mit dem Willen zur Verständigung über eine Folgevereinbarung zu verhandeln. Auf dieser Grundlage kann auch an einem konkreten Schulstandort, eine der beteiligten Parteien, die Zusammenarbeit aufkündigen. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die anderen Standorte.

Die Kooperationsvereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn für eine der Vertragsparteien die mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem Vertragsschließenden die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Kündigung bedarf der Schriftform und zu dessen Wirksamkeit des Zugangs bei sämtlichen Vertragsbeteiligten.

3.9 Vorherige Vereinbarungen

Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt alle bestehenden vorherigen Vereinbarungen zur Durchführung der Kinder – und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach zwischen einzelnen Vertragsparteien.

3.10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die betroffenen Passagen umgehend neu zu regeln.

Anhang zu den Leitlinien der Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen

Anlage 3: Formblatt zur Zielvereinbarung

Anlage 4: IT-Ausstattung

Anlage 5: Möbelausstattung

Anlage 6: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

Anlage 7: Unterschriftenliste der Kooperationsparteien

Anlage 8: Liste der Schulstandorte mit den kommunalen und freien Trägern

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

Der Kreis Offenbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen (KiJaS) gemäß § 13a des Achten Sozialgesetzbuches - SGB VIII. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es gilt das Zuwendungsrecht. Eine Vergabe von Leistungen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist nicht zulässig.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Dem Kreis Offenbach als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch. § 81 SGB VIII trägt dem Kreis auf, mit anderen öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Schulen. Der Kreis Offenbach unterstützt mit dieser Förderrichtlinie die kreisangehörigen Kommunen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit nach § 13a SGB VIII an allen Schulformen im Kreis Offenbach.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kreisangehörige Städte und Gemeinden) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die KiJaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zwischen dem Kreis Offenbach und ggf. der Kommune, dem Träger der kommunalen/freien Jugendhilfe und der Schulleitung der Schule, an der die Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

3.2 Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Ebenfalls möglich ist der Einsatz von Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen (Univ.)/Diplom-Sozialarbeitern (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgänger der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe am Ort Schule.

3.3 Grundsätzlich soll das Arbeitsverhältnis unbefristet begründet werden. Ausnahmen vom Grundsatz können unter anderem Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit sein. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. Ist eine Teilzeitkraft tätig, so muss ihre Arbeitszeit am KiJaS-Einsatzort mindestens die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betragen. Unterhältliche Beschäftigungsverhältnisse sind nur im absoluten Ausnahmefall und in Absprache mit dem Kreis Offenbach möglich. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine KiJaS-Fachkraft mit einem 50 %-igen Vollzeitäquivalent tätig ist.

3.4 Die Bezahlung ist analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geregelt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen zu den Personalkosten ist der tatsächlich zu erwartende Arbeitgeberbruttoaufwand. Die obere Bemessungsgrenze liegt bei Entgeltgruppe 9b/c VKA bzw. S12 SuE TVöD kommunal. Es gilt das Besserstellungsverbot.

3.5 Der KiJaS Fachkraft wird für ihre Aufgaben ein ausreichend großer Raum mit adäquater Büroausstattung in schulgebäudezentraler Lage zur ausschließlichen Nutzung sowie ein weiterer Raum zur Mitbenutzung für Gruppenangebote zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit der Einsatzschule.

3.6 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeteiligungen Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Grundschulen: Gefördert werden die Personalkosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle (0,5) je Grundschule in Höhe der entstehenden Kosten. Für Grundschulen mit mehr als 275 Schülerinnen und Schülern wird eine sozialpädagogische VZÄ Stelle, für Grundschulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern werden 1,5 sozialpädagogische VZÄ Stellen vollumfänglich gefördert.

Weiterführende Schulen (ohne Gymnasien): Gefördert werden außerdem die Personalkosten für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle je weiterführende Schule (mit Ausnahme der Gymnasien) in Höhe der entstehenden Kosten. Für Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern werden bis zu 1,5 sozialpädagogische VZÄ Stellen (mit Ausnahme der Gymnasien) in Höhe der entstehenden Kosten gefördert.

Gymnasien: Für Gymnasien übernimmt der Kreis Offenbach die Personalkosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle, bzw. ab einer Schülerinnen - und Schülerzahl von mehr als 1000, für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle.

Förderschulen: Für Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung übernimmt der Kreis Offenbach die Kosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung werden bis zu 0,75 sozialpädagogische VZÄ Stellen gefördert.

Berufsschulen: Für Berufsschulen werden die entstehenden Personalkosten für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle übernommen.

Sach- und Verwaltungskosten: Zusätzlich wird ein Budget für Programm- und Sachaufwendungen von jährlich bis zu 6.000 Euro je sozialpädagogische VZÄ gefördert. Sofern nicht die Kommune selbst Träger der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist, kann der Verwaltungsaufwand des freien Trägers durch den Kreis Offenbach zusätzlich mit jeweils 8% der Bruttopersonalkosten gefördert werden.

4.2 Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit oder sonstiger Gründe ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3 Bereits bestehende Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen, deren Anteil über Art und Umfang der hier geregelten Förderung hinausgehen, sind nicht zuwendungsfähig.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Kreises, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

6. Antragstellung

Neuanträge sind beim Fachdienst Jugend und Familie, Fachbereich Jugendförderung und Frühe Hilfen, Koordination Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen einzureichen. Anträge zur Fortführung der geförderten KiJaS-Maßnahmen nach dieser Richtlinie, können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bis 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres beim Kreis Offenbach gestellt werden. Änderungen konzeptioneller Art, in der Trägerschaft sowie Personaländerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Teil, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. Der rechnerische Nachweis erfolgt bis 10.02. des Folgejahres. Weiterhin ist eine Evaluation mit Erhebungsstand 01.08.-31. 07. (Schuljahr) zum 31.01. und 30.08. des laufenden Jahres beim Fachdienst Jugend und Familie abzugeben.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Projektbezogene Sachkosten in der Übersicht:

- Reisekosten der päd. Fachkraft (nach dem Hessischen Reisekostengesetz)
- Fortbildungskosten der päd. Fachkraft (z.B. Supervision)
- Honorarkosten für die Durchführung von Projekten
- Sachkosten für Büromaterial
- Betrieb mobiler Endgeräte (z.B. Verträge)
- Literatur
- Ausgaben für Unternehmungen mit den Jugendlichen und Material zur Gestaltung der
- Maßnahmen mit den Jugendlichen (soweit nicht über die Schule finanzierbar)
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Visitenkarten etc.)
- projektbezogene Anschaffungen. Bei Anschaffungen über€ 250,- müssen mindestens zwei Vergleichsangebote vorliegen. Projektbezogene Gebrauchsgüter über€ 250,- bis € 1.000,- werden über fünf Jahre abgeschrieben. Es kann nur die Höhe des Abschreibungswertes (sprich ein Fünftel des Anschaffungsbetrages) geltend gemacht werden. Es handelt sich um KEINE Pauschale. Es erfolgt eine Spitzabrechnung im Verwendungsnachweis im Folgejahr. Einzelbelege müssen ggf. vorgelegt und für den Fall einer Prüfung vorgehalten werden. Die Gelder müssen sparsam und wirtschaftlich verausgabt werden und zugeordnet werden können. Dazu muss die interne Prüfeinrichtung, sofern vorhanden, eine Bestätigung zum Verwendungsnachweis vorlegen. Eine Übertragung von nicht verausgabten Mitteln in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen

Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen zwischen

Dem **Kreis Offenbach**, vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Carsten Müller (Dezernat II), Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach

- nachfolgend Kreis Offenbach genannt

und

dem **Staatlichen Schulamt** für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, 63065 Offenbach am Main

- nachfolgend Schulamt genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Das Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, eine Richtlinie für die Gestaltung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischen Fachkräften (UBUS) und Fachkräften der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen - KiJaS) an allgemeinbildenden Schulen zu geben. Die Kooperationspartner haben das gemeinsame Ziel einen Rahmen zu schaffen, in welchem sozialpädagogische Fachkräfte jungen Menschen im Sinne der Chancengleichheit Angebote machen und die soziale Integration fördern können. Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Diese unterstützenden Systeme sollen gemeinsam im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten, um gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen. Bereits bestehende Kooperationsformen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Diese Vereinbarung stellt die Grundlage für multiprofessionelle Zusammenarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte an Schulen im Kreis Offenbach für die kommenden Jahre dar und gilt für alle Schularten. Die Kooperation der Vertragspartner wird als Chance verstanden, die individuellen Fördersysteme zu erweitern und Synergieeffekte optimal zu nutzen.

2. Kooperation

Mit Blick auf eine gelingende Zusammenarbeit bringen alle Akteure sowohl ihr individuelles Professionsverständnis als auch ihr vorhandenes Fachwissen adäquat in den Arbeitsprozess mit ein. Gleichzeitig übernehmen sie gemeinsame Verantwortung durch direkte Kommunikation, persönliche Weiterentwicklung und opportunes Feedback sowie konstruktive Interaktion. Außerdem leben sie insbesondere gegenseitige Akzeptanz aller Schulmitglieder bewusst vor. Grundsätzlich sind Art und Weise der Kooperation von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden kann, richtet sich also vor allem nach der Zielgruppe der jungen Menschen, sprich welche Bedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler am Standort Schule vorliegen. Hinzu kommen unterschiedliche Aufgabenstellungen und personelle Ressourcen an den jeweiligen Schulen. Die Fachkräfte arbeiten in ähnlichen Themenfeldern, jedoch mit unterschiedlichen individuellen Schwerpunkten (Einzelfallhilfe, Unterstützung während des Unterrichts, berufliche Orientierung, etc.), unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulsituation konstruktiv, vertrauensvoll, zielorientiert sowie kontinuierlich zusammen. Im Sinne der Chancengleichheit und der Förderung der sozialen Integration sollen gemeinsame Ziele erarbeitet und die

Kooperation aller beteiligten pädagogischen Fachkräfte prozesshaft reflektiert werden. In Form des kollegialen Austauschs bzw. der kollegialen Beratung können aktuelle Themen, die Schülerschaft betreffend, erarbeitet und ein besseres Verständnis für die Zielgruppe der jungen Menschen erlangt werden. Sodann können die Fachkräfte, basierend auf diesen Themengebieten, Projekte oder Angebote für die Schülerinnen und Schüler entwickeln, aufeinander abstimmen und deren Umsetzung anstoßen. Ein besonderer Vorteil dieser Kooperationen mit ihren entsprechenden Synergieeffekten ist, dass sie maßgeblich zu einer signifikanten Entlastung aller an Schule tätigen Fachkräfte beitragen können. Auch erhalten diese einen multiperspektivischen Blick auf alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sodass eine optimale Förderung ihrer individuellen Begabungen bzw. Potenziale ermöglicht wird.

3. Aufgaben

Aufgabenbereiche der UBUS- und KiJaS-Fachkräfte sind entsprechend dem UBUS-Erlass (Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen vom 1. Februar 2018; Änderungserlass vom 01. Juli 2018) und den Leitlinien zur Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach, bzw. dem jeweiligen Konzept des Trägers der KiJaS zu entnehmen. Aufgrund der fachlichen Nähe der Aufgabenbereiche ist von allen beteiligten Akteuren zu beachten, dass es an der jeweiligen Schule keine Überschneidung der Arbeitsfelder der sozialpädagogischen Fachkräfte, oder gar der Lehrkräfte, geben soll. Vielmehr sollen sich am Schulstandort die übergreifenden pädagogischen Aufgaben zu einem Gesamtkonzept entwickeln, um eine optimale Förderung und Unterstützung der jungen Menschen zu ermöglichen.

Um die Entwicklung eines übergreifenden Gesamtkonzepts der multiprofessionell kooperierenden Fachkräfte und eine Klärung der aktuellen Situation zu erleichtern sind dieser Kooperationsvereinbarung Empfehlungen zur Priorisierung der Aufgabenbereiche und zur multiprofessionellen Teamentwicklung angehängt.

4. Datenschutz

Für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61 bis 64 SGB VII, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 und 84 SGB X, Hessisches Datenschutzgesetz HDSG und der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO).

Für UBUS-Fachkräfte gilt neben dem HDSG und der DSGVO entsprechend die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009.

Auch wenn UBUS-Fachkräfte staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind, so üben sie als UBUS-Fachkraft diese Funktion nicht aus. Sie haben die jeweiligen Schulleitungen als Dienstvorgesetzte und unterliegen diesen gegenüber, anders als KiJaS-Fachkräfte, nicht der gesetzlichen Schweigepflicht. Es ist aber zulässig, als UBUS-Fachkraft einen vertraulichen Umgang mit gewonnenen Informationen aus Beratungsgesprächen an die Gesprächspartner zuzusichern.

Die Kooperationspartner erkennen die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, insbesondere die der Schweigepflicht und des Datenschutzes, an und handeln dementsprechend. Die verschiedenen Herangehensweisen werden als professionelles Handeln und im Sinne der gemeinsamen Ziele respektiert.

5. Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis

Die Dienstpflichten und Weisungsbefugnisse ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen der unterschiedlichen Dienstherrn.

UBUS-Fachkräfte: Die Dienstaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Sie hat die entsprechende Weisungsbefugnis.

KiJaS-Fachkräfte: Die jeweiligen kommunalen oder freien Träger der KiJaS haben die Fach- und Dienstaufsicht über ihre Fachkräfte und sind ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie regeln die Dienstzeit, welche an den Unterrichtszeiten angelehnt sind, in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

6. Evaluation

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung der getroffenen Vereinbarung. Eine erste Überprüfung erfolgt ein Jahr nach der Unterzeichnung im Hinblick auf die Praktikabilität dieser Kooperationsvereinbarung. Danach wird sie in Abständen von zwei Jahren zwischen Vertretern des Kreises Offenbach und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main auf ihre Gültigkeit und Veränderungsnotwendigkeit hin überprüft. Dazu werden die jeweilig kooperierenden Berufsgruppen angemessen beteiligt. Falls sich die rechtlichen Grundlagen, auf denen diese Kooperationsvereinbarung basiert, zwischenzeitlich ändern, wird sie überprüft.

7. Inkrafttreten/Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung gilt unbefristet ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung. Sie kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle ihrer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung nach. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bis zu ihrem Auslaufen konstruktiv und mit dem Willen zur Verständigung über eine Folgevereinbarung zu verhandeln.

Empfehlungen zur Priorisierung der Arbeitsbereiche

Die nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht mit einer empfohlenen Priorisierung der Kooperationspartner zur weiteren Ausschärfung der jeweiligen Aufgaben zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen und UBUS-Fachkräften. Sie sollte genutzt werden, um die unterschiedlichen sozialpädagogischen Aufgabengebiete für die Schulgemeinde transparent zu halten. Es ist hier bewusst von einer Priorisierung die Rede, um die jeweilige Rangfolge der Aufgaben in Relation zur zeitlichen Ressource bestmöglich zu verteilen. So liegt der Schwerpunkt der UBUS-Fachkräfte in erster Linie bei der Unterstützung im Unterricht und erst danach bei z.B. offenen Angeboten oder Beratung von Schülerinnen und Schülern. Der Schwerpunkt der KiJaS-Fachkräfte liegt auf der Einzelfallhilfe und danach erst bei weiteren Aufgaben.

UBUS-Fachkräfte: Schwerpunkt Unterricht

Die nachfolgende Aufzählung ist eine Übersicht in Anlehnung an den UBUS-Erlass.

1. Unterstützung im Unterricht

UBUS-Fachkräfte unterstützen im Unterricht, bei der Begleitung von Kindern in sozial-emotional schwierigen Situationen und bei Klassenfahrten, Ausflügen, Unterrichtsgängen und sonstigen schulischen Veranstaltungen. Sie begleiten Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Pause zum Unterricht und unterstützen bei der Integration und Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler. Außerdem wirken sie bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses oder in Form sozialpädagogischer Angebote für die Klassen mit.

2. Wahrnehmung weiterer Aufgaben

UBUS-Fachkräfte können ebenso Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag bei Fragen, Problemen und Kontaktbedürfnissen sein. Sie können Informationen über andere Hilfsangebote weitergeben und bei der Koordination der pädagogischen Mittagsbetreuung unterstützen. Ebenso können sie zur Entwicklung einer positiven Schulkultur und zur Teamentwicklung der Lehrkräfte beitragen.

3. Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

Offene Angebote, wie z.B. zur individuellen Förderung der fachlichen Kompetenzen oder die Betreuung eines Rückzugsraums, können von UBUS-Kräften gestaltet werden.

4. Beratung

Das Beratungsangebot von UBUS-Fachkräften richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte in Erziehungsfragen und an Lehrkräfte in Bezug auf sozialpädagogische Themen, z.B. zur Unterstützung bei Elterngesprächen und der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG oder bei der Vermittlung zwischen weiteren Institutionen (z.B. Kontakt mit therapeutischen Einrichtungen, dem Jugendamt oder weiteren Behörden).

5. Projekte in Gruppen und Klassen

Gruppenbezogene Projekte können zur individuellen Förderung der sozialen Kompetenzen, zur Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien und zum Verstehen bzw. Erkennen gruppenspezifischer Prozesse angeboten werden.

6. Vernetzung

Neben der Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern und Institutionen gehören zur Vernetzung die Arbeit im multiprofessionellen Team der Schule, die Kooperation mit Eltern, Eingliederungshelfern und den Trägern der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

KiJaS-Fachkräfte: Schwerpunkt themenbezogene Einzelfallarbeit

Die nachfolgende Aufzählung geht aus der Konzeption der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach hervor.

- **Einzelfallarbeit**

Schwerpunkt der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Einzelfallarbeit. Hierbei geht es um die individuelle Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in schwierigen oder belastenden Lebenssituationen. An dieser Stelle können externe Institutionen oder Kooperationspartner wie beispielsweise Beratungszentren oder Behörden mit einbezogen werden.

- **Beratung**

Eine wichtige Kernaufgabe der KiJaS-Fachkräfte ist die Beratung der Schülerinnen und Schüler. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Bezugspersonen, beispielsweise Eltern oder Lehrkräfte.

- **Gruppenarbeit**

Ziel der Gruppenarbeit ist es, die jungen Menschen in ihrer individuellen Entwicklung und in der Stärkung ihrer Selbstkompetenz, Beziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit zu unterstützen. Gruppenarbeit kann sowohl in Kleingruppen als auch im Klassenverband stattfinden.

- **Konfliktmanagement**

Konfliktmanagement unter dem Gesichtspunkt verschiedener Interventionsstrategien, wie zum Beispiel gezielte Gespräche oder auch Mediation. Es sollen alternative, gewaltfreie Problemlösungsstrategien entwickelt und erfahrbar gemacht werden, um diese auch präventiv wirken lassen zu können.

- **Vernetzung**

Neben der Kooperation im multiprofessionellen Team am Standort Schule ist die Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden (z.B. Jugendamt oder Gesundheitsamt) und anderen außerschulischen Institutionen wie Beratungszentren zu nennen.

Empfehlungen zur multiprofessionellen Teamentwicklung

Die folgenden Reflexionsfragen und Empfehlungen können helfen, die individuelle Arbeit der einzelnen Fachkräfte im multiprofessionellen Team zu schärfen, die gemeinsame Arbeit zu reflektieren und auf Veränderungen in der personellen Zusammensetzung zu reagieren.

Möglichkeiten, Erwartungen, Grenzen der Kooperation

- Welches Potential hat die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team?
- Welche Erwartungshaltung gibt es?
- Wo gibt es Grenzen der Kooperation?
- Welche potentiellen Fallstricke könnte es geben?

Empfehlung:

- Die Bedarfe der jungen Menschen werden in den Blick genommen.
- Klärung der Zuständigkeiten in der Fallverantwortung
- Regelmäßiger fachlicher und kollegialer Austausch
- Rollenklärung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen
- Erstellen von Stellenprofilen

Gemeinsame Ziele und Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts

- Welche Schwerpunkte der Zusammenarbeit setzen wir?
- Welche gemeinsamen Ziele verfolgen wir kooperativ?

Empfehlung:

- Erarbeitung eines fachkräfteübergreifenden Konzepts
- Gemeinsame Konzepttage
- Durchführung von Reflexionsgesprächen

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Gibt es Sprech- / Dienstzeiten der unterschiedlichen Fachkräfte?
- Wie ist die räumliche Situation?
- Welche Sachmittel, strukturellen Gegebenheiten oder Budgets stehen den Fachkräften zur Verfügung?

Empfehlungen:

- Erstellung eines Ablaufdiagramms
- Multifunktionale und multiprofessionelle Nutzung gemeinsamer Räume klären
- Information der Adressatinnen und Adressaten über Sprech- und Dienstzeiten (Flyer, Aushänge, Homepage, o.ä.)

Datenschutz und Dokumentation

- Wie ist der Umgang mit persönlichen Daten von Adressatinnen und Adressaten?

- Gibt es eine gemeinsam nutzbare Schweigepflichtentbindung gegenüber bspw. Behörden, Ärzten und/oder Beratungsstellen?
- Wie wird die Dokumentation aufbewahrt?
- Wie handhaben wir die Vertraulichkeit bei Gesprächen mit Adressatinnen und Adressaten?

Empfehlung:

- Abschluss einer Vereinbarung zum Umgang mit sensiblen Themen von Adressatinnen und Adressaten
- Wissen um den Unterschied von Schweigepflicht und Verschwiegenheit

Kinderschutz

- Sind die Zuständigkeiten, der Handlungsleitfaden und klare Zuständigkeiten beim Schutzauftrag einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bekannt?
- Wie unterstützen wir Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen?

Empfehlungen:

- Kenntnis über die bestehenden Schutzkonzepte
- Kooperation mit insofern erfahrenen Fachkräften (InsoFa)
- Wissen um aktuelle Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Vereinbarungen (z.B. zu Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, Mobbing, Schulabsentismus, ...)

Kommunikations- und Kooperationswege

- Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und öffentlicher bzw. freier Träger aus?
- Wie sieht die Kommunikation mit weiteren Stellen aus, zum Beispiel mit dem Jugendamt?
- Wie ist der Ganztag in die Kooperation einzubinden?

Empfehlungen:

- Regelmäßiger Austausch aller kooperierenden Institutionen
- Vorhandene Strukturen und Gremien hierfür nutzen (bspw. Steuerungsgruppe auf Leitungsebene)
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen im multiprofessionellen Team
- Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Konferenzen
- Fachlicher Austausch zum Kenntnisstand bzgl. Sachlagen
- Kollegiale Beratung

Fortbildungen gestalten

- Wer ist für Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zuständig?
- Welche Fortbildungsbedarfe ergeben sich aus den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler?

- Gibt es Fortbildungen, die für das gesamte multiprofessionelle Team relevant sind?
- Können als Gesamtteam Fortbildungen besucht werden?
- Wie findet ein Austausch über Fortbildungsbedarfe statt?

Empfehlung:

- Fachlicher Austausch über Fortbildungen und Fachtage

Qualitätssicherung

- Gibt es regelmäßige Evaluationsgespräche im multiprofessionellen Team?
- Wie werden Bedarfe erfasst und in welcher Form angepasst?

Empfehlung:

- Reflexion der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team unter Berücksichtigung der eigenen Dokumentation
- jährliche Evaluation der Maßnahmen und Projekte
- ggf. Teilnahme der UBUS-Kraft am Steuerungsgruppentreffen im Sinne der Leitlinien zur Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

Anlage 3: Formblatt zur Zielvereinbarung (Steuerungsgruppe)

Gespräch vom:

Geplante Überprüfung:

Beteiligte:

Grundsatzziel:

Die sozialpädagogische Unterstützung in sozialen, emotionalen und persönlichen Belangen ist an der _____ Schule im Rahmen der Vorgaben der Leitlinien des Kreis Offenbach sichergestellt und fördert eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung der Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungspotentiale und Bedürfnisse.

Rahmenziele:

...beschreiben den strategischen Rahmen zur Umsetzung der KiJaS am jeweiligen Schulstandort

Ergebnisziele:

...beschreiben operative Ziele und konkrete Wege, Vorgehensweisen und Durchführung zur Erreichung der strategischen Ziele.

Unterschrift aller Beteiligten:

Anlage 4: IT – Ausstattung für vom Kreis Offenbach bereitgestellte IT-Infrastruktur

Warenkorb 1

- Laptop
- Drucker s/w
- Drucker Multifunktionsgerät
- Initialbetankung (Erstinstallation)

Warenkorb 2

- Desktop-PC (inkl. Tastatur / Maus)
- Monitor (inkl. Soundbar)
- Drucker s/w
- Drucker Multifunktionsgerät
- Initialbetankung (Erstinstallation)

Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Leasinggeräte werden im Turnus des Kreises ausgetauscht.

Der bereitgestellte Warenkorb der ekom21 verändert sich dynamisch. Daher werden keine Herstellerangaben aufgeführt.

Anlage 5: Möbelausstattung für vom Kreis Offenbach bereitgestellte Raumausstattung

Warenkorb

Für die Ausstattung des Arbeitsplatzes der KiJaS-Fachkraft werden folgende Möbel zur Verfügung gestellt.

- 1 Schreibtisch mit Hörnchen oder Beistelltisch für Besprechungen
- 1 Schreibtischstuhl
- 1 Rollcontainer
- 2 Besprechungsstühle
- 1 abschließbarer Schrank oder abschließbares Sideboard

Die Möbel verbleiben im Besitz des Kreises. Eine Anpassung des Warenkorbes an die Raumgröße kann im Einzelfall erforderlich sein. Bei der Ausstattung wird auf das Möbelmagazin des Kreises zurückgegriffen. Im Einzelfall kann es sich um Gebrauchtmöbel handeln.

Anlage 6: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

zwischen

dem *Name des Trägers*

Adresse....

- nachfolgend Träger der KiJaS genannt -

und

dem **Landkreis Offenbach**, vertreten durch den *Kreisausschuss*, Fachdienst **51**

Jugend und Familie, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach

- nachfolgend Jugendamt genannt –

Präambel

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Jugendamt und Träger der KiJaS bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers gemäß **§ 8 a SGB VIII** im Rahmen der Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach. Die Sicherung des Wohls und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler kann nur auf der Basis einer kooperativen Zusammenarbeit von Kommune und Jugendamt gelingen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

1. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
3. Der Träger der KiJaS erbringt im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach Leistungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern auf Grundlage des SGB VIII. Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der KiJaS stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass sie die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a sowie 72a SGB VIII einhält.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

§ 3 Verfahren bei Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

1. Die Beteiligten stellen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 durch verwaltungsinterne Festlegungen fest, welche Verfahrensschritte in ihrem Organisationsbereich, welche Fachkräfte (namentlich) oder welche Organisationseinheiten (funktional) bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für das Kindeswohl zu beteiligen sind. Ferner ist festzulegen, wer innerhalb der eigenen Organisation hinzuzuziehen ist. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.
2. Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Trägers der KiJaS Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie/ er diese unverzüglich der zuständigen Leitung mit. Die zuständige Leitung hat die Aufgabe, in einem ersten Schritt die Bedeutung dieser Mitteilung zu gewichten und das Gefährdungsrisiko zu prüfen. Die Prüfung hat im Rahmen einer kollegialen Beratung zu erfolgen und gemäß §8a SGB VIII ist hierbei das 4-Augenprinzip anzuwenden.
3. Kommt der Träger der KiJaS nach Prüfung und kollegialer Beratung zu der Einschätzung, dass ein Gefährdungsrisiko vorliegt, stellt dieser durch verwaltungsinterne Festlegung sicher, dass die abschließende Risikoeinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt. Das Kind und die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten² sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann über das Jugendamt, Bereich 51.4 Jugendförderung und Frühe Hilfen erfolgen (Kontakt: insofa51.4@kreis-offenbach.de). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der KiJaS im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen kostenfrei. Sofern der Träger der KiJaS auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

- 3.1. Kommt die Leitung im Anschluss an die Insofa-Beratung zu der Einschätzung, dass keine akute Kindeswohlgefährdung aber Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, prüft sie in Absprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zunächst, welche Handlungsoptionen geeignet und erforderlich sein können. Die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten werden als Partnerinnen und Partner verstanden und sind bei der Abwehr von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Dabei sind ihre Rechte und Pflichten im Schutzprozess zu berücksichtigen.

a) Werden Handlungsoptionen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der KiJaS für das weitere Vorgehen entwickelt, sollen die Fachkräfte des Trägers der KiJaS bei den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten zunächst auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinwirken und einen Schutzplan erstellen.

Der Träger der KiJaS verpflichtet sich, die einzelnen Handlungsschritte eines konkreten Falles zu dokumentieren.

² Mit der Änderung des §8a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2021 ist der Kreis der einzubeziehenden Personen im Schutzprozess um alle Erziehungsberechtigte gem. §7 Abs. 7 SGB VIII erweitert worden.

Die Dokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Beratung,
- beteiligte Personen,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- getroffene Entscheidungen.
- Bei der Erstellung eines Schutzplans:
 - Zeitpunkt der Überprüfung.

b) Werden Handlungsoptionen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Unterstützungsangeboten durch den ASD für angemessen und sinnvoll eingeschätzt, so sollen die Fachkräfte des Trägers der KiJaS bei den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten zunächst auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinwirken und eine Vereinbarung erstellt werden, die eine zeitnahe Kontaktaufnahme zum ASD sicherstellt.

Der Träger der KiJaS verpflichtet sich, die einzelnen Handlungsschritte eines konkreten Falles zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Beratung,
- beteiligte Personen,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- getroffene Entscheidungen.
- Bei der Erstellung einer Vereinbarung:
 - Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung

Können die Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht vermindert werden, wurde der Schutzplan/ die Vereinbarung nicht eingehalten, verweigern die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten solche Hilfen und/oder ist eine akute Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, ist vorzugehen wie nachfolgend beschrieben (§ 4).

4. Kommt die Leitung im Anschluss an die Insofa-Beratung zu der Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, so informiert die zuständige Leitung des Trägers der KiJaS unverzüglich das Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst.
5. Über die Meldung soll der Träger der KiJaS die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Meldung soll unverzüglich vorab telefonisch (Tel.: 06074 8180 3355, Mo-Fr: 8-16 Uhr, außerhalb der Dienstzeiten das nächstgelegene Polizeirevier) und nachgehend schriftlich unter Verwendung des Formblatts A) erfolgen. Die Meldung hat auf dem Postweg, oder

elektronisch über ein sicheres Kommunikationsmittel, wenn beide Organisationseinheiten über für den Versand und Empfang geeignete Kommunikationseinrichtungen verfügen, oder per Fax (06074 8180-3934), zu erfolgen.

Die Meldung (Formblatt A) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes,
- Namen und Anschrift der Personensorge- und Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- die Dokumentation nach § 4,
- Kontaktdaten einer Ansprechperson für das Jugendamt

6. Das Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst bestätigt dem Träger der KiJaS den Eingang der schriftlichen Meldung ebenfalls schriftlich (unter Verwendung des Formblatts B).

Das Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst, prüft nach eigenem Ermessen und gültigen Datenschutzvorgaben, ob in begründeten Fällen der Träger der KiJaS über den weiteren Verlauf der gem. §§ 3 und 4 gemeldeten Fälle informiert werden soll.

Ein begründeter Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die Information zur Wahrung des Kindeswohls geboten ist. Wird das Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst von einer in § 4 Absatz 1 KKG genannten Person informiert, gilt § 4 Abs.4 KKG.

7. Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligender insoweit erfahrener Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- Einschlägige Berufsausbildung,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Weiterbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- persönliche Eignung,
- ggf. spezifisches Wissen über Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

§ 4 Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

1. Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor.

2. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann in den Fällen ausgegangen werden:

- a) in denen sich die Schülerin oder der Schüler der Schule anvertraut und mitteilt, dass sie / er nicht in das Elternhaus zurückkehren oder dort verbleiben möchte,
- b) wenn die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung nicht vermindert werden konnten,
- c) der Schutzplan/ die Vereinbarung nicht eingehalten wurde und/ oder

- d) die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten Hilfen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ablehnen.
3. In diesen Fällen ist das Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst unverzüglich über die Hotline (Montag bis Freitag 08:00 – 16:00 Uhr, Tel.: 06074 8180 3355) zu informieren. Außerhalb dieser Zeiten ist die Polizei im Kreis Offenbach zu informieren. Weitere Verfahrensschritte sind mit dem Jugendamt, Bereich 51.3 Allgemeiner Sozialer Dienst abzustimmen. Die schriftliche Meldung (Formblatt A) über die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ist zeitnah nachzureichen.
 4. Der Träger der KiJaS verpflichtet sich, nach erfolgter Meldung an das Jugendamt die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu beachten und sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 5 Qualitätssicherung

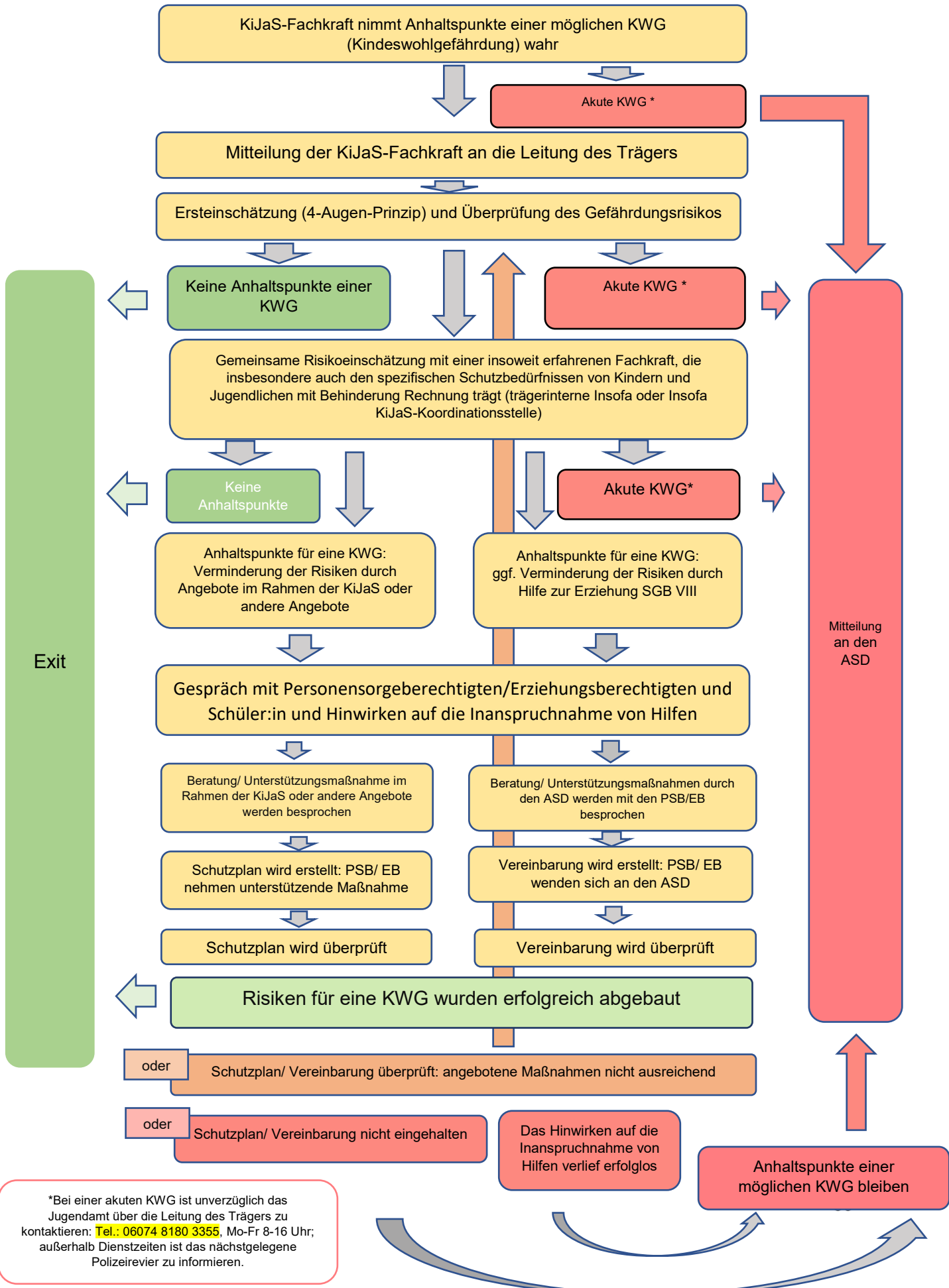
1. Sowohl der Träger der KiJaS als auch das Jugendamt stellen die sachgerechte Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen sowie über die Inhalte dieser Vereinbarung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.
2. Die Kooperationspartner gewährleisten durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 3 bis 4 dieser Vereinbarung.

§ 6 Evaluation

1. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der KiJaS und dem Jugendamt wird bei Bedarf durch das Jugendamt, Bereich 51.4 Jugendförderung und Frühe Hilfen evaluiert.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. zur Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden § 8 a SGB VIII.

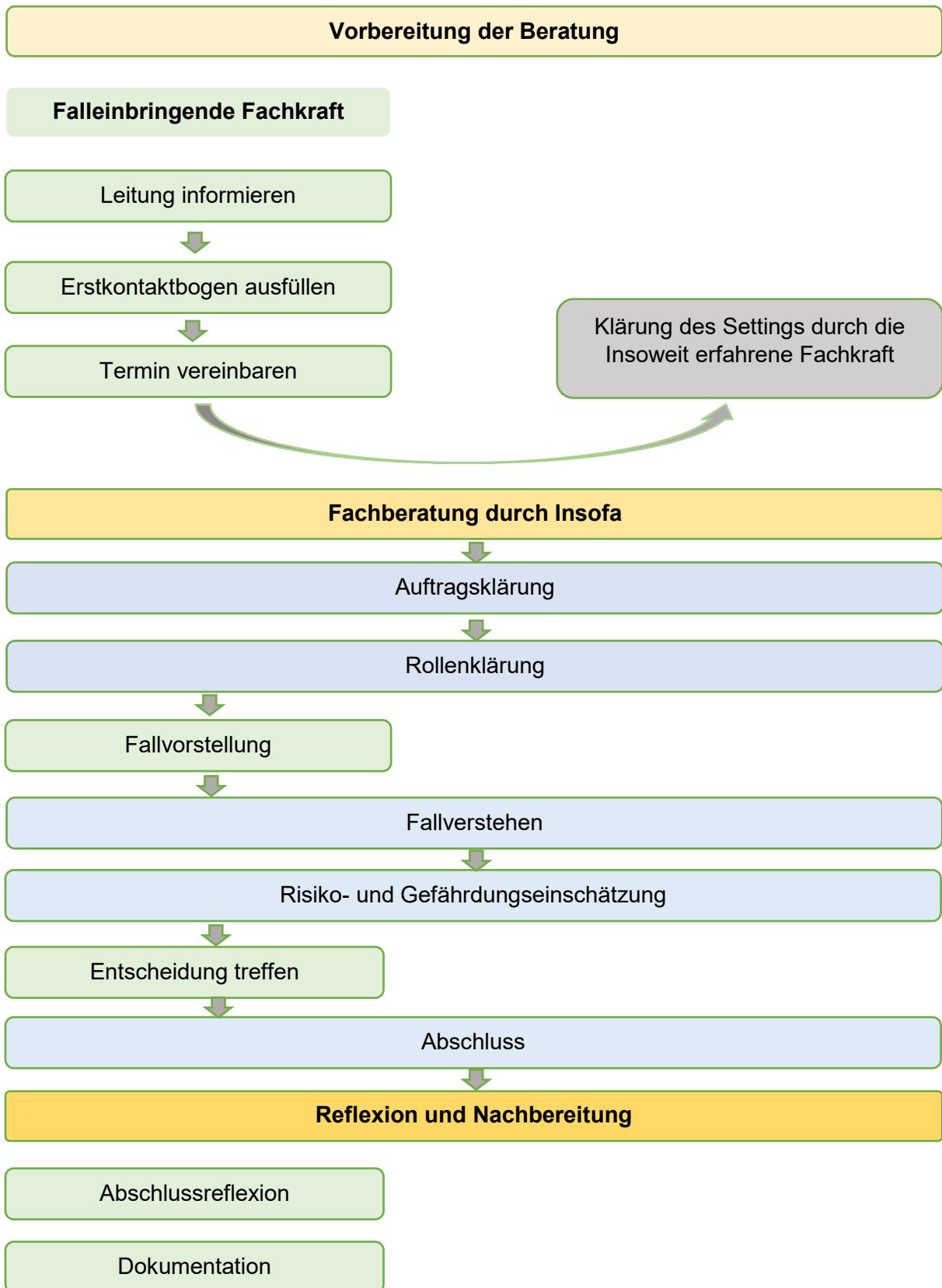
Ablaufplan: Verfahren zur Einschätzung von Anhaltspunkten bei Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Dokumentation

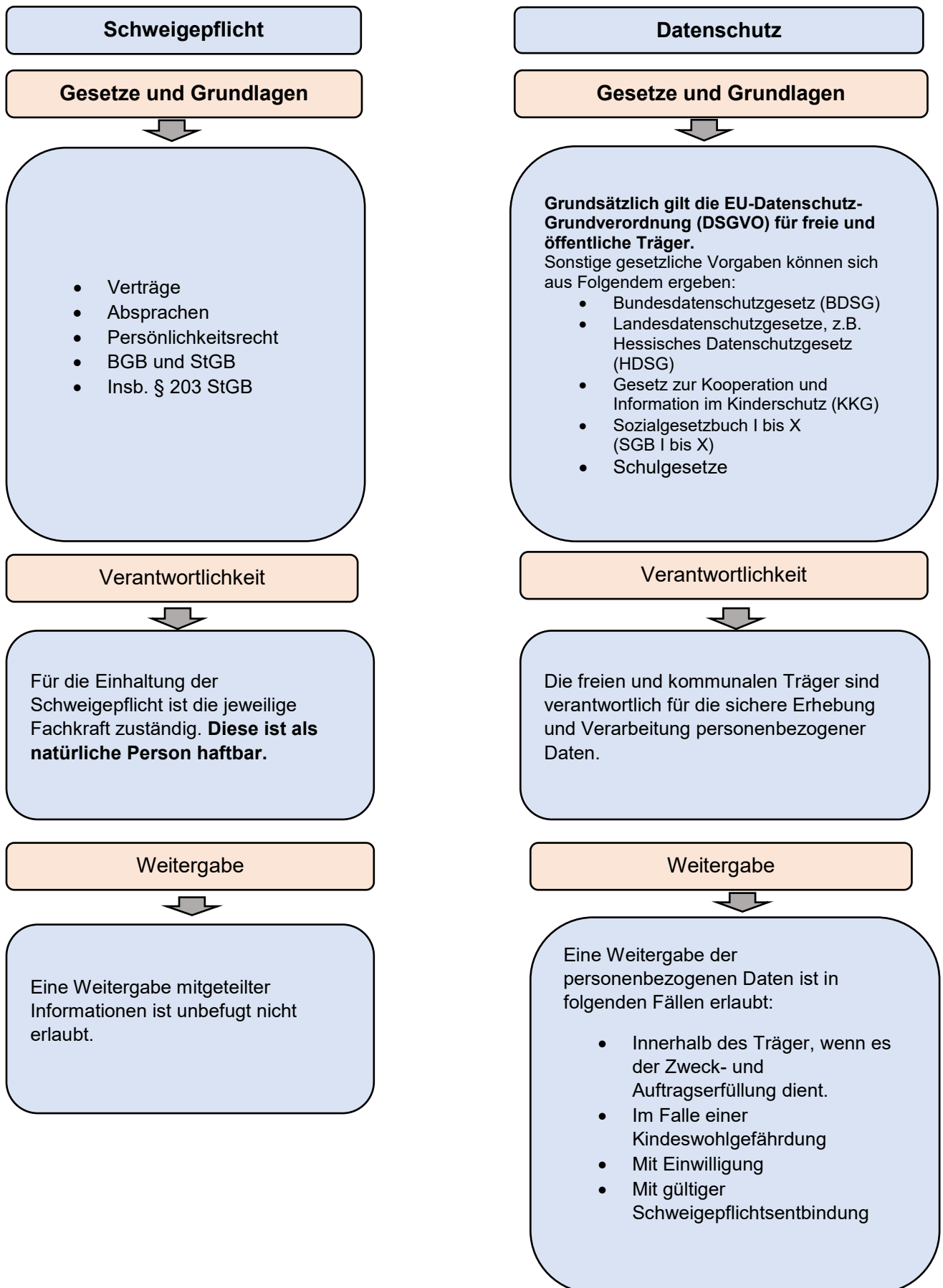


*Bei einer akuten KWG ist unverzüglich das Jugendamt über die Leitung des Trägers zu kontaktieren: **Tel.: 06074 8180 3355**, Mo-Fr 8-16 Uhr; außerhalb Dienstzeiten ist das nächstgelegene Polizeirevier zu informieren.

Ablaufplan: Beratung und Einsatz einer Insoweit erfahrenen Fachkraft



Schweigepflicht und Datenschutz im Überblick



Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde(n) ich /wir gemäß § 65 SGB VIII

Frau/Herrn _____ von der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen

Gegenüber dem/den:

- Jugendamt Sozialamt Gericht Schulamt Schuldnerberatung
- Schule _____ Suchtberatung Pro Arbeit
- Schulpsychologe/in Psychologe/in Berufswegebegleitung _____

vertreten durch _____ von der Schweigepflicht.

- Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch im umgekehrten Fall, die oben genannten Personen und Einrichtungen dürfen Daten an die Jugendsozialarbeit an Schulen weitergeben.

Diese Erklärung gilt bis _____, sie dient folgendem Zweck:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/ den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Unterschrift

Verteiler: Adressat/in Akte (Sachgebiet) Jugendliche(r) Erziehungsberechtigte(r)

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
[...]
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
[...]
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) [...] Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. [...]
[...]

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

Einwilligungserklärung des / der Jugendlichen / Kindes

gemäß Artikel 4 Nr. 11, Artikel 6 Abs.1 lit. a und Artikel 7 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Damit Du durch die Jugendsozialarbeit an Schulen umfassend beraten und betreut werden kannst, ist es notwendig Deinen Namen, Deine Adresse und Deine Telefonnummer zu kennen. Hier gibst Du uns die Erlaubnis dazu, diese Daten sowie Daten zu Deiner beruflichen, persönlichen und sozialen Situation, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, in einer elektronischen Fallakte (Exel) zu erheben. Auch die Zustimmung Deiner Eltern ist wichtig und erforderlich, wenn Du noch nicht 15 Jahre alt bist.

Deine Einwilligung ist freiwillig. Du hast das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Deine Daten werden nach einem Widerruf sofort anonymisiert.

Am Schluss des Kalenderjahres, indem du von der Schule abgehst, werden Deine personenbezogenen Daten gelöscht.

Vorname: _____

Nachname: _____

wohnhaft in

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

() Ich stimme **zu**,

() Ich stimme nicht **zu**,

dass meine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 11, Artikel 6 Abs.1 lit. a und Artikel 7 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von erhoben, genutzt und verarbeitet werden dürfen.

() Ich habe die Datenschutzerklärung verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Jugendlichen

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten
(unter 15 Jahre erforderlich)

Ort, Datum

Unterschrift KiJaS Zuständige/r

Formblatt A): Kontaktbogen zur Erstberatung mit einer Insofa gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Nach Prüfung, kollegialer Beratung und der Einschätzung, dass ein Gefährdungsrisiko vorliegt, soll nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitungsperson des Trägers zur abschließenden Risikoeinschätzung die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) erfolgen.

Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher	
Geschlecht	
Alter	
Klasse	
Bemerkungen:	

FAMILIENSITUATION	
Sorgerechtssituation	
Partnersituation der Eltern	
Geschwister	
Wohnsituation	
Leistungen gem. SGB VIII bereits installiert? Wenn ja, welche?	
Andere Institutionen involviert? Wenn ja, welche?	
Bemerkungen:	

GRUND DER BERATUNG

(Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung: körperliche Misshandlung; psychische Misshandlung; sexueller Missbrauch; Vernachlässigung; häusliche Gewalt; inadäquate Erziehung; Verhalten der Schülerin/ des Schülers; ...)

BEREITS STATTFUNDENE HANDLUNGSSCHRITTE NACH WAHRNEHMUNG DER ANHALTSPUNKTE

Gespräch mit der Schülerin/ dem Schüler	
Gespräch mit den Kindeseltern/ Personensorgeberechtigten	
Information an Schulleitung/ Lehrkräfte/ UBUS	
Kollegiale Beratung zur Ersteinschätzung	
Schutzplan	
Bemerkungen:	

Die Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §§8a und 8b SGB VIII ist zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen.

Bei dringenden Kinder- und Jugendschutzfällen wenden Sie sich bitte an ASD Notdienst unter der Rufnummer 06074 8180-3355 Mo-Fr: 8-16 Uhr, außerhalb der Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene Polizeirevier.

Formblatt B) Meldeformular für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Briefkopf des Trägers der KiJaS

Fachdienst Jugend und Familie

Bereichsleitung ASD

Werner-Hilpert-Str.1

63128 Dietzenbach

Datum

Meldung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Der Schülerin/ des Schülers XX nach § 8a SGBVIII

Grundlage: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

gemäß § 8 a Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

1. Personendaten

MINDERJÄHRIGE/R SCHÜLER/IN	
NACHNAME, Vorname	
Geschlecht	
Adresse	
Alter	Geburtsdatum:
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/> unbekannt
Nationalität	in der Familie überwiegend gesprochene Sprache:
Schule, Ort	

FAMILIENMITGLIEDER			
	NACHNAME, Vorname	Geburtsdatum	Abweichende Adresse
Eltern			
Eltern			
Geschwister			
Sonstige im Haushalt lebende Personen:			

2. Inhalt der Meldung

Konkrete Beschreibung der Gefährdungsmomente

Hinweise einer Kindeswohlgefährdung	Konkrete Beobachtung	Vermutung	Nein
Körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Misshandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexueller Missbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vernachlässigung			
Kleidung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperpflege?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ernährung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheit der Eltern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Emotionale Vernachlässigung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Inadäquate Erziehung			
Überforderung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fehlende Einsicht der Eltern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhalten der Schülerin/ des Schülers			
Selbstgefährdend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fremdgefährdend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wurde die Familie bereits auf die Gefährdung angesprochen?
Gibt es Äußerungen des/ der Schüler/in zur Gefährdung?

Situation der betroffenen Familie: (Wohnverhältnisse, Arbeit, sonstige Ressourcen, ...)
Was ist über die Familie bekannt? (Behinderung, Sucht, psychische Erkrankungen, ...)
Wurde der Familie bereits Hilfe angeboten?
Wurden bereits andere Institutionen eingeschaltet?
Wurde/n der/die Schüler/in oder die Familie über die Meldung informiert?
Vereinbarung mit KiJaS: (Schutzplan, ...)
Sonstiges:

Eine Beratung mit einer InsoFa hat stattgefunden: *ja/ nein*

Unterschrift

Name Leitung

Formblatt C) Eingangsbestätigung des Jugendamts

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach

Dietzenbach,

Fachdienst Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

AN

Adresse des Trägers der KiJaS

Empfangsbestätigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre schriftliche Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung für das Kind/Jugendliche/n

.....

(Name und Adresse)

ist am..... bei uns eingegangen.

Zuständige/r Sachbearbeiter/in ist

.....

Tel.: 06074/8180/

Mail:.....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 7: Unterschriftenliste der Kooperationsparteien

Staatliches Schulamt
für die Stadt und den Landkreis Offenbach

Leitende Regierungsdirektorin
als Leiterin eines Staatlichen Schulamts

Frau S. Meißner

Kreis Offenbach

Erster Kreisbeigeordneter

Herr C. Müller

Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Familie

Fachdienstleitung
Frau S. Hansmann

Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit e.V.

(Stempel)

Geschäftsführer
Herr C. Hahn

Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V.

(Stempel)

Geschäftsführer
Herr A. Fippl

Caritas Verband Offenbach/Main e.V.

(Stempel)

Caritasdirektorin
Frau C. Leonhardt-Icten

Deutsches Rotes Kreuz; Kreisverband Offenbach e.V. (Stempel)
Kreisgeschäftsführer
Herr D. Somesan

Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau (Stempel)
Leitung
Herr H. Merker

FAPRIK gGmbH (Stempel)
Geschäftsführerin
Frau C. Feger

Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V. (Stempel)
Geschäftsführerin
Frau C. Roth-Dimitrova

Paritätische Projekte GmbH (Stempel)
Geschäftsführer
Herr J. Gonnermann

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. (Stempel)
Regionalleiter
Herr C. Rehbein

Stadt Dietzenbach (Stempel)
Erster Stadtrat
Herr R. Bacher

Stadt Dietzenbach

(Stempel)

Leitung Fachbereich Soziale Dienste
Herr P. Amrein

Stadt Mühlheim am Main

(Stempel)

Bürgermeister
Herr Dr. A. Krey

Stadt Neu-Isenburg

(Stempel)

Bürgermeister
Herr G. Hagelstein

Stadt Rödermark

(Stempel)

Bürgermeister
Herr J. Rotter

Stadt Rödermark

(Stempel)

Erste Stadträtin
Frau A. Schülner

Stadt Rodgau

(Stempel)

Erste Stadträtin
Frau J. Martin

Stadt Rodgau

(Stempel)

Leitung Fachbereich Jugend
Herr S. Usak

Zentrum für Weiterbildung

(Stempel)

Geschäftsführer Herr M. Schumacher

Anlage 8³: Liste der Schulstandorte mit kommunalen und freien Trägern

Kommune	Schulname	VZÄ KiJaS gem. Richtlinie	Träger im Rahmen des Ausbaus
Dietzenbach	Astrid-Lindgren-Schule	1	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Aueschule	1	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	1	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Regenbogenschule	0,5	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Sterntalerschule	1	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Ernst-Reuter-Schule	1,5	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Heinrich-Mann-Schule	1,5	Stadt Dietzenbach
Dietzenbach	Helen-Keller-Schule	0,5	Stadt Dietzenbach
Dreieich	Max-Eyth-Schule	1,5	Faprik gGmbH
Dreieich	Erich-Kästner-Schule	1	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Gerhart-Hauptmann-Schule	1	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Karl-Nahrgang-Schule	0,5	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Ludwig-Erk-Schule	1	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Grundschule am Hengstbach (ehemals Schillerschule)	1	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Selma-Lagerlöf-Schule	0,5	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Wingertschule	0,5	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Ricarda-Huch-Schule	1	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Heinrich-Heine-Schule	1,5	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Weibelfeldschule	1,5	Paritätische Projekte gGmbH
Dreieich	Georg-Büchner-Schule	0,5	Paritätische Projekte gGmbH

³ Der nachfolgend genannte Umfang der VZÄ stellt den Stand vom 01.10.2024 dar. Änderungen sind möglich.

Egelsbach	Wilhelm-Leuschner-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Hainburg	Johannes-Gutenberg-Schule	1	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Hainburg	Johannes-Gutenberg-Schule (Zweigstelle Breslauer Straße)		
Hainburg	Johannes-Kepler-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Hainburg	Kreuzburgschule	1	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Heusenstamm	Adalbert-Stifter-Schule	0,5	Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit e.V.
Heusenstamm	Matthias-Claudius-Schule	0,5	Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit e.V.
Heusenstamm	Otto-Hahn-Schule	1	Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit e.V.
Heusenstamm	Adolf-Reichwein-Gymnasium	1	Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit e.V.
Heusenstamm	Adolf-Reichwein-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Heusenstamm	Schule am Goldberg	0,75	Verein Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach
Heusenstamm	Lindenschule	1	Deutsches Rotes Kreuz
Langen	Albert-Schweitzer-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Geschwister-Scholl-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Ludwig-Erk-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Sonnenblumenschule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Wallschule	0,5	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Dreieichschule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Langen	Albert-Einstein-Schule	1	Zentrum für Weiterbildung gGmbH
Langen	Adolf-Reichwein-Schule	1,5	Deutsches Rotes Kreuz

Langen	Janusz-Korczak-Schule	0,75	Verein Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach
Langen	Erich-Kästner-Schule	0,75	Verein Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach
Mainhausen	Anna-Freud-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Mainhausen	Käthe-Paulus-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Mühlheim	Brüder-Grimm-Schule	0,5	Kreis Offenbach (FD 51)
Mühlheim	Geschwister-Scholl-Schule	1	Stadt Mühlheim
Mühlheim	Rote-Warte-Schule	0,5	Stadt Mühlheim
Mühlheim	Markwaldschule	0,5	Kreis Offenbach (FD 51)
Mühlheim	Goetheschule	1	Kreis Offenbach (FD 51)
Mühlheim	Friedrich-Ebert-Gymnasium	0,5	Stadt Mühlheim
Mühlheim	Friedrich-Ebert-Schule	1	Stadt Mühlheim
Neu-Isenburg	Albert-Schweitzer-Schule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Grundschule Buchenbusch	0,5	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Grundschule Zeppelinheim	0,5	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Hans-Christian-Andersen-Schule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Ludwig-Uhland-Schule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Wilhelm-Hauff-Schule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Goetheschule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Brüder-Grimm-Schule	1	Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg	Friedrich-Fröbel-Schule	0,5	Stadt Neu-Isenburg
Obertshausen	Georg-Kerschensteiner-Schule	1	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.
Obertshausen	Joseph-von-Eichendorff-Schule	0,5	Kreis Offenbach (FD 51)

Obertshausen	Sonnentauschule	1	Kreis Offenbach (FD 51)
Obertshausen	Waldschule	1	Kreis Offenbach (FD 51)
Obertshausen	Hermann-Hesse-Schule	1	Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Offenbach	August-Bebel-Schule	0,5	FAPRIK gGmbH
Offenbach	August-Bebel-Schule	0,5	Pro Inklusio gGmbH
Rödermark	Schule an den Linden	1,5	Stadt Rödermark
Rödermark	Trinkbornschule	1,5	Stadt Rödermark
Rödermark	Trinkbornschule (Zweigstelle Im Breidert)		
Rödermark	Oswald-von-Nell-Breuning- Schule	1,5	Stadt Rödermark
Rodgau	Carl-Orff-Schule	0,5	Stadt Rodgau
Rodgau	Freiherr-vom-Stein-Schule	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Gartenstadtschule	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Münchhausen-Schule	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Schule am Bürgerhaus	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Wilhelm-Busch-Schule	0,5	Stadt Rodgau
Rodgau	Claus-von-Stauffenberg-Schule	0,5	Stadt Rodgau
Rodgau	Heinrich-Böll-Schule	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Georg-Büchner-Schule	1,5	Stadt Rodgau
Rodgau	Geschwister-Scholl-Schule	1	Stadt Rodgau
Rodgau	Friedrich-von-Bodelschwingh- Schule	0,75	Verein Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V.
Seligenstadt	Alfred-Delp-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Seligenstadt	Emma-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.

Seligenstadt	Konrad-Adenauer-Schule	1	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Seligenstadt	Walinusschule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Seligenstadt	Einhardschule	1	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Seligenstadt	Merianschule	1	Caritasverband Offenbach/Main e.V.
Seligenstadt	Don-Bosco-Schule	0,5	Caritasverband Offenbach/Main e.V.